

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

V/0223/2008

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

17.03.2008

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnungen über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 31.08.2008 und 28.12.2008 im Stadtbezirk Münster-Hiltrup und am 09.11.2008 im Stadtbezirk Münster-Nord

Beratungsfolge

15.04.2008	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
17.04.2008	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
22.04.2008	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
30.04.2008	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
07.05.2008	Hauptausschuss	Vorberatung
07.05.2008	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1 und Anlage 2** beigefügten ordnungsbehördlichen Verordnungen werden beschlossen.

II. Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

Begründung:

Dem Ordnungsamt liegen folgende Anträge auf Freigabe von Verkaufszeiten an Sonntagen vor:

- Antrag der Werbegemeinschaft Kinderhaus vom 13.02.2008 auf Freigabe der Verkaufszeiten am 09.11.2008 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster–Nord, Ortsteil Kinderhaus
- Antrag des Wirtschaftsverbunds Hiltrup vom 14.02.2008, ergänzt durch Telefonat vom 13.03.2008, auf Freigabe der Verkaufszeiten am 31.08.2008 (Spätsommer-Sonntag) und am 28.12.2008 (Umtausch+Gutschein-Sonntag) jeweils in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr für den Stadtbezirk Münster–Hiltrup, Ortsteil Hiltrup.

Gemäß § 6 LÖG NRW können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die zuständige Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Für den Stadtbezirk Münster-Nord ist in diesem Jahr kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, diesen Sonntag freizugeben.

Für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup ist in diesem Jahr ein verkaufsoffener Sonntag („Hiltruper Frühlingsfest“) genehmigt worden. Es ist deshalb erst ein Sonntag verbraucht und das zulässige Kontingent ist nicht ausgeschöpft.

Die beantragten Verkaufszeiten liegen sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Freigabe der Verkaufszeiten an den beantragten Sonntagen werden erfüllt.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In den zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnungen werden ausdrücklich die Sonntagsöffnungen nur für die Betriebe genehmigt, die in den Bereichen liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum/Stadtbezirkzentrum“, als „Typ C: Stadtteilzentrum“ oder als „Typ D: Geschäftslage der Grundversorgung“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres bzw. drei Monate vor der ersten Veranstaltung, wird eingehalten.

Obwohl die Anhörung der Sozialpartner wie Kirchen, Gewerkschaften usw. nicht mehr vorgeschrieben ist, sind diese entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über die vorliegenden Anträge informiert worden.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnungen zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an den Sonntagen 31.08.2008, 09.11.2008 und 28.12.2008 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 und Anlage 2 beigefügten Verordnungen zu beschließen.

I. V.

gez.
Bickeböller
Stadtkämmerin

Anlagen